

zu unnöthigen Ausgaben für die werthlosesten Gegenstände zu verleiten. Zahlreiche Mittheilungen aus der Provinz haben uns nur zu sehr die Gewissheit gebracht, dass an den verschiedensten Orten das Publikum hierdurch auf das Schamloseste ausgebeutet wird, und unsere Kollegen durch den massenhaften Verkauf billiger Schundwaare auf das ärgste geschädigt werden.

Ganz besonders werden die durch dies unreelle Auktionswesen gezeitigten Uebelstände dadurch begünstigt, dass der Vertrieb von Waaren in Auktionsform ganz steuerfrei ist. Die älteren Gewerbebesetze machten in den meisten deutschen Staaten den Gewerbebetrieb des Auktionators von einer Konzession der Ortsobrigkeit abhängig, und die zu Konzessionirenden wurden meist zur Beobachtung einer Instruktion und mehrfach auch zur Stellung einer Kaution verpflichtet, welche das Publikum vor Uebervorteilungen sicher stellen sollte. Die neue Reichsgewerbeordnung gab dagegen das Gewerbe der Auktionatoren (in § 36) ganz frei. Es kann also dieses, immerhin vertrauensbedürftige Gewerbe von Jedermann betrieben werden, ohne dass die Obrigkeit durch ihr Veto das Publikum im Voraus schützen könnte. Ja selbst die Veranstaltung von Auktionen im Umherziehen, wie wir sie im Kleinen auf Messen und Jahrmärkten sehen, kann nach der jetzigen Gewerbeordnung auch im Grossen nicht gehindert werden, sofern der Auktionator nur die im Gesetz vorgeschriebenen unschweren Bedingungen zur Erlangung eines Legitimationsscheines erfüllt hat. Die einzige Beschränkung, welche die Ortsbehörden fremden Auktionatoren auferlegen können, ist nach § 36 die Verpflichtung zur Beobachtung der für dieses Gewerbe etwa bestehenden lokalen Vorschriften. Wir haben also durch das Institut der Auktionsfreiheit die Möglichkeit, dass grosse Waarenquantitäten, oft der zweifelhaftesten Beschaffenheit, innerhalb kürzester Frist und mit den für den Veranstalter der Auktion bestehenden besonderen Vortheilen abgesetzt werden können.

Es muss daher hier sowohl im Interesse der Staats- und Kommunalkassen, als auch im Interesse des geschädigten sesshaften Gewerbestandes ein Weg gefunden werden, um der auf diese Weise jetzt ganz steuerfreien Ausbeutung fremder Absatzgebiete und der damit in vielen Fällen verbundenen Uebervorteilung des Publikums entgegenzutreten. Wenn jetzt ein Aufkäufer an 12 Auktionatoren in ebensoviel verschiedenen Städten Waaren mit dem Auftrage alsbaldiger Versteigerung sendet, so braucht er für dieses Geschäft, welches unter Umständen ihm einen sehr bedeutenden Gewinn, den Verfertigmern und Verkäufern gleicher Waaren in den einzelnen Städten aber erheblichen Schaden bringt, keinen Pfennig Gewerbesteuer an die Städte, in welchen er die Geschäfte macht, zu zahlen; denn woher soll die Behörde wissen, dass die Waaren, welche der ortsansässige Auktionator Z. in X. verkauft, Herrn Y. in Berlin gehören? Oder auch die Vorlage eines in aller Form Rechtsens verbrieften Scheinkaufes, der formelle Nachweis, dass die auswärtige Waare zur Deckung einer angeblichen Schuld übernommen worden ist, genügen schon, um sich als Eigenthümer der Waare zu bezeichnen und auf diese Weise die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen.

Es ist ein entschieden Bedürfniss, dass die Steuerbehörden von den Auktions-Unternehmungen Kenntniss erhalten, und dass lässt sich wohl am Einfachsten dadurch erzielen, dass die Gemeindebehörden Kraft der ihnen durch § 36 der Reichsgewerbeordnung verliehenen Befugniss jeden Auktionator dazu verpflichten, alle Fälle einer ihm übertragenen Versteigerung neuer Waaren vorher zur Kenntniss der Behörden zu bringen, und nach Beendigung der Auktion, jedoch vor Ablieferung des Erlöses an seine Auftraggeber, den Gesammtlös der Versteigerung ebenfalls anzuzeigen und davon einen — durch Gesetz zu bestimmenden — Prozentsatz als Kommunalsteuer abzuliefern.

Vor dem Gesetz nicht zu rechtfertigende Abmachungen des Auktionators mit seinem Auftraggeber, als Scheinkäufe u. dgl., zufolge denen die Waaren als erkaufte Eigenthum des Auktionators erscheinen, müssten als Steuerhinterziehung, beziehungsweise Betrug streng geahndet werden. Noch wirksamer würde es freilich sein, wenn die Reichsgesetzgebung die wirtschaftlich kaum gerechtfertigte, dagegen sehr missbräuchliche Form des Wander-Auktionsbetriebes ganz verböte.

Wie wir hören, haben mehrere Handels- und Gewerbekammern u. A. auch die Handelskammer von Trier sich in ganz gleichem Sinne über die Missbräuche des Auktionswesens ausgesprochen und ebenso sind viele gewerbliche Verbände und einzelne Gewerbetreibende beim Reichstage dagegen vorstellig geworden. Es ist hiernach wohl zu erwarten, dass die Auktions-Angelegenheit in der nächsten Session des Reichstages, nachdem sie in der vorigen Session im Plenum nicht zum Austrag gebracht werden konnte, zur Berathung kommen wird. Sollte dahingegen von der betreffenden Kommission zur Gewinnung von noch weiteren thatsächlichen Unterlagen bezüglich der Missbräuche des jetzigen Auktionswesens eine Enquête angeordnet und dabei auch einzelne von unseren Lesern darüber befragt werden, dann ersuchen wir dieselben uns baldthunlichst davon zu unterrichten.

Wir hoffen, dass alle unsere Kollegen die Bedeutung dieser Angelegenheit in ihrer ganzen Tragweite zu würdigen wissen und, wenn es erforderlich sein sollte, nach besten Kräften mit dazubetragen werden, einen Krebschaden des gewerblichen Lebens zu beseitigen, unter dessen Folgen der gesammte Uhrmacherstand oft genug zu leiden hat.

Bericht über die zwölfte auf der Deutschen Seewarte im Winter 1888—89 abgehaltene Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern.

An der, in Gemässheit der von dem Herrn Chef der Kaiserlichen Admiralität unter dem 2. Dezember 1875 erlassenen Instruktion für die Deutsche Seewarte, innerhalb der Tage vom 11. November 1888 bis 20. April 1889 in der der Leitung der Hamburger Sternwarte unter-

stellten Abtheilung IV der Seewarte veranstalteten zwölften Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern hatten sich nachstehende Fabrikanten durch Einlieferung von von ihnen angefertigten Instrumenten betheiligt:

Fabrikant	Wohnort	Zahl der Chronometer
W. Bröcking	Hamburg	6
H. Diedrich	Geestemünde	1
W. G. Ehrlich	Bremerhaven	6
Gebr. Eppner	Berlin	5
A. Kittel	Altona	2
A. Lange & Söhne	Glashütte	1
U. F. P. Sackmann	Altona	1

Bei den eingelieferten Uhren waren alle in dem Konkurrenz-Ausschreiben vom 8. August 1888 enthaltenen Bedingungen bezüglich der Konstruktionszeichnung, des letzten Reinigungsstermins u. s. w. erfüllt, und ausserdem hatten sämtliche Herren Fabrikanten die schriftliche Erklärung abgegeben, dass diese Instrumente in ihren wesentlichen Theilen in ihren Werkstätten angefertigt seien.

Die Chronometer wurden während der Untersuchungszeit jeden zweiten Tag um 10 Uhr durch den Abtheilungs-Assistenten Herrn Dr. C. Stechert mit den Normaluhren den Sternwarte auf chronographischem Wege verglichen; ausserdem wurde an jedem Dekadentage durch den Observator der Sternwarte — bis zum 1. Januar 1889 durch Herrn Dr. W. Luther, später durch Herrn Dr. C. Schrader — zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags eine zweite Vergleichung zur Herstellung einer unabhängigen Kontrolle ausgeführt. Die zur Ermittlung des Standes der Normaluhren nothwendigen Zeitbestimmungen wurden von Herrn Dr. C. Stechert am Meridian-Kreise der Sternwarte angestellt.

Das Verfahren bei der Prüfung, insbesondere die Anordnung der Temperatur-Intervalle, war analog dem bei den früher auf der Abtheilung IV abgehaltenen Konkurrenz-Prüfungen beobachteten; doch wurden in Gemässheit der von Seiner Excellenz dem Herrn Chef der Kaiserlichen Admiralität bestätigten Beschlüsse der zweiten im Juli 1887 in Hamburg abgehaltenen Chronometer-Konferenz zur Ableitung der für die Güte der Instrumente charakteristischen Zahlen nur die während der zwölf Dekaden von 1888 Dezember 1 bis 1889 März 31 erhaltenen Gänge verwendet. Während der ersten beiden Dekaden der Prüfungszeit (1888 November 11 bis Dezember 1) wurden die Instrumente allmählich bis auf 30° C. erwärmt; während der beiden letzten Dekaden (1889 März 31 bis April 20) wurde die Temperatur langsam von 30° bis auf Zimmerwärme vermindert. Unter Fortfall dieser äussersten hier nicht weiter berücksichtigten Dekaden ergab sich das folgende vollständig symmetrische Temperaturschema:

Dekade	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Temperatur C.	30°	25°	20°	15°	10°	5°	5°	10°	15°	20°	25°	30°

Da der Winter der Prüfung bei den niedrigen Temperaturen günstig war, so konnten letztere fast vollkommen innegehalten werden. Die niedrigste überhaupt erreichte Temperatur betrug 3,5°, die höchste 30,7°. Die Schwankungen innerhalb der einzelnen Dekaden blieben ausserordentlich gering, und es konnten, mit Ausnahme der beiden 5°-Dekaden, die beabsichtigten Mitteltemperaturen vollständig genau hergestellt werden.

Die aus den Vergleichen mit den Normaluhren resultirenden Gänge der einzelnen Chronometer wurden zu zehntägigen Gangsummen vereinigt und die hieraus abgeleiteten mittleren täglichen Gänge eingetragen.

Gleichzeitig mit den Chronometern wurde ein Thermo-chronometer (nicht kompensirtes Chronometer) verglichen und die Dekadengänge desselben der Tabelle unten beigelegt. Unter der Rubrik, welche diese in Sekunden ausgedrückten Werthe enthält, folgen alsdann die aus den täglichen Ablesungen der meteorologischen Instrumente gebildeten Mitteltemperaturen, sowie die Extreme der während der betreffenden Dekade beobachteten mittleren Tagestemperaturen. In der letzten Reihe sind die Mittelwerthe der an den Koppe'schen Haarhygrometern abgelesenen relativen Feuchtigkeitsgrade im Innern des Prüfungs-Apparates angegeben.*)

Dem Konkurrenz-Ausschreiben der Direktion der Seewarte gemäss, sowie den Beschlüssen der Chronometer-Konferenz entsprechend, sollten nach beendeter Prüfung die Chronometer ihrer Güte nach so geordnet werden, dass dasjenige Instrument, bei welchem der Unterschied zwischen dem grössten und kleinsten auf die Mitte der Untersuchungszeit reduzierten eintägigen Gange (Betrag A) plus dem doppelten Betrage der grössten Schwankung im eintägigen Gange von einer Dekade zur folgenden (Betrag B), vermehrt um den genäherten Mittelwerth der zehntägigen Acceleration des täglichen Ganges (Betrag C) ein Minimum ist, den ersten Rang in der Prüfungsliste einnimmt und die anderen Chronometer nach der Zunahme der Summe dieser drei numerischen Grössen nachfolgen.

Bei der Ableitung der Grössen A, B und C wurde folgendes Verfahren innegehalten. Aus den symmetrisch zur Mitte der Untersuchungszeit gelegenen Dekaden mit gleichen Temperaturen wurden die Gangmittel genommen und als die bei den betreffenden Temperaturen beobachteten mittleren täglichen Gänge in Kolumne VI eingetragen. Der grösste Unterschied in diesen mittleren täglichen Gängen ist der in Kolumne VII angegebene Betrag A. — Grösse B, in Kolumne VIII enthalten, ist alsdann die grösste Schwankung im mittleren täglichen Gange von einer Dekade zur folgenden.

Die Mittelwerthe der mittleren täglichen Gänge aus den symmetrisch geordneten Dekaden gleicher Temperatur sind von dem Betrage der

*) Dieser Theil der Gang-Tabelle ist in dem nachstehenden Tabellen-Auszug weggelassen.
D. Red.